



Stadt Schlieren

Freiestrasse 6
Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch

Stadt Schlieren, PRACI

Regierungsrat
Gemeindeamt
Wilhelmstrasse 10
8090 Zürich

Präsidiales

Stadtkanzlei
Yeliz Açıksöz Demirkol
Telefon 044 738 15 76
stadtkanzlei@schlieren.ch

12. November 2025

Gesuch um Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Schlieren vom 28. September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. September 2025 genehmigten die Stimmberechtigten der Stadt Schlieren die Teilrevision der Gemeindeordnung. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen. Der Stadtrat ersucht Sie um Genehmigung der Teilrevision. Vielen Dank.

Die geänderten Artikel finden sich ab Seite 2 dieses Dokuments.

Inhaltsverzeichnis geänderte Artikel Gemeindeordnung

Art. 3	Leitbild.....	3
Art. 7	Urnenwahlen.....	3
Art. 24	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	3
Art. 27	Zusammensetzung.....	3
Art. 30	Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	3
Art. 31	Rechtsetzungsbefugnisse.....	4
Art. 36	Schulleitung.....	4
Art. 41	Aufgabenübertragung an städtische Angestellte.....	4
C.	Die Bürgerrechtskommission.....	4
Art. 43	Zusammensetzung.....	4
Art. 44	Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.....	4
Art. 45	Finanzbefugnisse.....	4
Art. 46b	Übergangsregelung zu den Änderungen vom 28. September 2025.....	4
Art. 47a	Inkrafttreten der Änderungen vom 28. September 2025.....	4

Art. 3 Leitbild

Der Stadtrat erstellt für die Behörden- und Verwaltungstätigkeit ein Leitbild. Es wird periodisch überprüft und nach-geführt. **Das Leitbild muss vom Gemeindeparlament genehmigt werden.**

Art. 7 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. die Mitglieder des Gemeindeparlaments,
2. die Mitglieder mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Stadtrats,
3. die Mitglieder der Schulpflege,
4. **aufgehoben (Bürgerrechtskommission)**
4. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeindeparlaments,
5. die Unterbreitung seiner ursprünglichen Vorlagen an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
6. die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. **die Erteilung der Bürgerrechte der Stadt,**
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² *unverändert*

Art. 27 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus **sieben** Mitgliedern.

² *unverändert*

³ *unverändert*

Art. 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege wählt, ernennt oder stellt an:

1. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,
2. die Leitung Bildung,
3. **die Delegierten der Stadt in regionale und private Institutionen im Schulwesen,**
4. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
5. die Lehrpersonen,
6. die Schulärztinnen bzw. die Schulärzte,
7. die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär,
8. die weiteren Angestellten im Schulbereich

Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. **zum Organisationsstatut,**
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihrer beratenden Kommissionen und städtischen Angestellten,
4. **über Vorschriften und Gebühren für die Benutzung von Schulanlagen,**
5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. über die Tarifordnung der Gebühren für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule.

Art. 36 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der **von ihr geleiteten** Schule.

² *unverändert*

³ *unverändert*

⁴ *unverändert*

⁴ *unverändert*

Art. 41 Aufgabenübertragung an städtische Angestellte

Die Sozialbehörde kann städtischen Angestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse ~~im Rahmen des Sozialhilferechts~~.

Gestrichen: "C Bürgerrechtskommission" sowie Art. 43, 44 und 45

Neu: Art. 46b Übergangsregelung zu den Änderungen vom 28. September 2025

¹ Die Bürgerrechtskommission wird auf Ende der Amtsperiode 2022-2026 aufgehoben.

² Bis zum Ende der Amtsdauer 2022-2026 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus elf Mitgliedern.

Neu: Art. 47a Inkrafttreten der Änderungen vom 28. September 2025

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen dieser Gemeindeordnung nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung des Regierungsrates.

Teilrevision

Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung der Stadt Schlieren vom 4. März 2018 wurden in der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 angenommen. Die Urnenabstimmung ist in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen.

Namens der Stadt Schlieren



Markus Bärtschiger
Stadtpräsident



Selina Kaufmann
Stadtschreiberin

Durch den Regierungsrat am 17. Dezember 2025 mit Beschluss Nr. 1331 genehmigt.